



Grosse Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu
Kreis Ravensburg

Satzung
zur Festlegung der Grenzen
und zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
durch einzelne Außenbereichsflächen
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)
„Willerazhofen“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 03.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

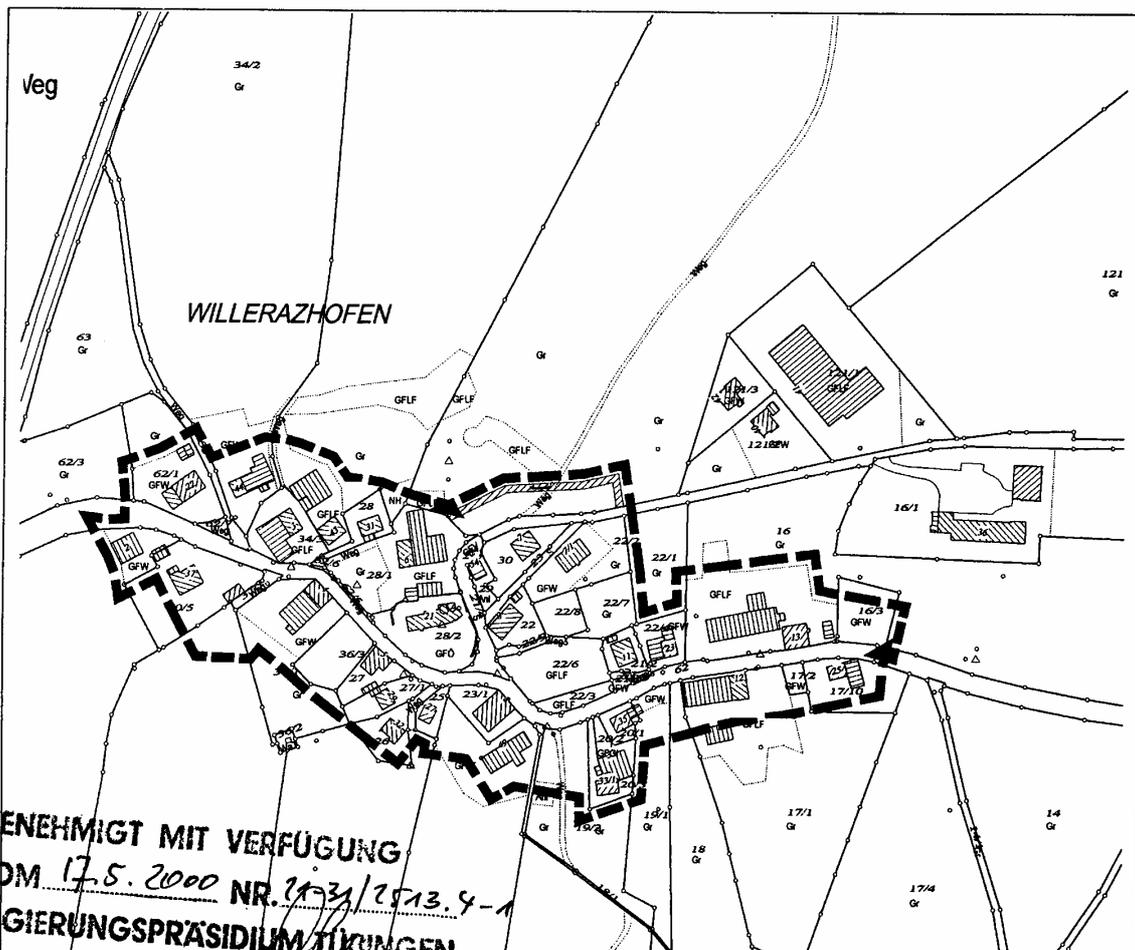
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Willerazhofen werden festgelegt.

§ 2

Ergänzung

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Willerazhofen werden Teilflächen des Grundstücks Flst. Nr. 33 einbezogen.

Räumlicher Geltungsbereich



GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG
VOM 17.5.2000 NR. 21-31/2513.4-1
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
TÜBINGEN DEN 17.5.2000



[Handwritten signature] § 4

Festsetzungen

1. Für den Bereich der einbezogenen Teilflächen wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohn-
gebäude zulässig sind. (§ 34 Abs. 4 S. 3 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Bei der Festlegung des Standortes von Gebäuden ist darauf zu achten, dass ein aus-
reichender Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen gewahrt bleibt. Ein ausreichender
Abstand ist dann gewahrt, wenn ein eventuell erforderlicher Ausbau der Erschliessungs-
strasse auf 5,50 m möglich ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3. Für die Bepflanzung der im Lageplan festgesetzten Pflanzgebotsstreifen ist pro 4 m² ein
Gehölz zu pflanzen. Dabei sind folgende Gehölze zu verwenden: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a
BauGB)

621.64:9474.004-0 - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Willerzhofen

3

Sträucher	Bäume	Streuobstgehölze (Auswahl)	
Alpenjohannisbeere	Bergahorn	Apfelbäume	Weißer Klarapfel
Faulbaum	Birke		Schöner aus Herrenhut
Felsenbirne	Eberesche		Kickacher
Hartriegel	Erle		Martens Gravensteiner
Haselnuß	Esche		Brettacher
Heckenkirsche	Espe		Gehrener Rambour
Heckenrose	Feldahorn		Öhringer Blutstreifling
Holunder	Hainbuche		Rheinischer Bohnapfel
Kornelkirsche	Holzapfel		Hinznanger
Liguster	Holzbirne		Birnbäume
Pfaffenhütchen	Kastanie	Ulmer Butterbirne	
Salweide	Silberweide	Neue Poiteau	
Schlehorn	Sommerlinde	Schweizer Wasserbirne	
Wasserschneeball	Speierling	Gelbmöstler	
Wollschneeball	Spitzahorn	Steinobst	
	Stieleiche	Palmische Birne	
	Traubenkirsche	Wangenheims Frühwetschge	
	Vogelkirsche	Große Grüne Reneklode	
	Winterlinde	Mirabelle	

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 03.04.2000
In Vertretung


Zimmer
Bürgermeister.